



Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

030 3385811-0
info@aba-online.de
08.06.2023 KX
aba-Stn.-Nr. 17/2023

Nur per Email: Konsultation-08-23@bafin.de

**aba-Stellungnahme im Rahmen der Konsultation 08/2023
(GZ: ZRC 4-QN 2021-2023/0002)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, zum Entwurf des BaFin-Markblatts 08/2023 (VA) zur Anwendung des Zuordnungsansatzes durch Lebensversicherungsunternehmen im engeren Sinne sowie Pensionskassen und Pensionsfonds im Rahmen der EU-Offenlegungsverordnung Stellung nehmen zu können.

Wir haben folgende Anmerkungen:

1. Allgemeine Anmerkungen

Die aba begrüßt, dass die BaFin ergänzend zum Gesamtansatz einen Zuordnungsansatz für Lebensversicherungsunternehmen sowie Pensionskassen und Pensionsfonds entwickelt, dessen Anwendung auf Freiwilligkeit basiert. Allerdings wird der speziellen Situation von Pensionskassen und Pensionsfonds (EbAV) mit dem Merkblattentwurf nicht immer Rechnung getragen: Üblicherweise bieten EbAV, anders als Lebensversicherungsunternehmen (LVU), nur einen einzelnen Pensionsplan („Produkt“) an, auf welchen sich das gesamte Sicherungsvermögen bezieht. Grundsätzlich betreiben EbAV ein kollektives Versorgungsgeschäft, eine Segmentierung in einen „grünen“ und einen „nicht-grünen“ Tarif ist demnach nicht sinnvoll. Nicht zuletzt ist es für EbAV in der Regel nicht ohne weiteres möglich, einfach einen neuen Tarif aufzusetzen, da weitere Akteure wie beispielsweise Sozialpartner involviert sind.

2. zu Abschnitt 2.

Der Merkblattentwurf führt aus, dass die Angaben von LVU und Pensionskassen in den OffenlegungsVO-Templates sich üblicherweise nicht auf einzelnen „Finanzprodukten“ direkt zugeordnete Vermögenswerte, sondern auf die Gesamtheit der nicht-fondsgebundenen Vermögenswerte beziehen. Wir merken diesbezüglich an, dass es möglicherweise auch Pensionsfonds mit kollektivem Sicherungsvermögen gibt, welches auf mehreren Einzelpensionsplänen für verschiedene Arbeitgeber basiert. Gerade mit Blick auf die weitere Entwicklung der

reinen Beitragszusage halten wir es für möglich, dass zukünftig Sozialpartnermodelle auf dem Sicherungsvermögen eines Pensionsfonds basieren, aber mehrere Pensionspläne für verschiedene Unternehmen bzw. Branchen bedienen. In diesem Sinne halten wir eine Klarstellung, ob der Zuordnungsansatz für Zuordnungen bei separaten Sicherungsvermögen eines Pensionsfonds immer gilt, für sinnvoll.

3. zu Abschnitt 6. b) aa.

Gemäß dem Merkblattentwurf muss das Volumen der einem Produkt / einer Produktgruppe mit Zuordnungsansatz zugeordneten Vermögenswerte die unter Abschnitt 6. a) dargestellte Mindesthöhe haben. Hier bleibt unserer Ansicht nach offen, was passiert, wenn die Vermögenswerte aufgrund von Marktbewegung oder Wertminderung unter den Wert der Passiva fallen, v. a. da, wie unter Abschnitt 6. b) bb. ausgeführt, Umwidmungen nur in Ausnahmefällen möglich sind. Unserer Auffassung nach müssten in diesen Fällen mangels der Möglichkeit von Grandfathering neue Assets gekauft werden. Wir regen eine entsprechende Klarstellung an.

4. zu Abschnitt 6. b) bb.

Eine Widmung bzw. Umwidmung von vor der Erstanwendung des Zuordnungsansatzes erworbenen Vermögenswerten (Bestand) ist nach dem Merkblattentwurf nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen möglich (wenn und soweit die versicherungstechnischen Rückstellungen der Produkte ohne Zuordnungsansatz sinken). Dies ist aus unserer Sicht problematisch, da bestimmte Assetklassen aufgrund von Reportingproblemen bzw. der mangelhaften Datenlage zum heutigen Zeitpunkt noch nicht nach ESG qualifiziert werden können. Dies betrifft beispielsweise Staatsanleihen, aber auch Kapitalanlagen mit E-Bezug, für die allerdings noch keine S-Daten vorliegen.

Zudem benachteiligt die Voraussetzung sinkender versicherungstechnischer Rückstellungen (regulierte) Pensionskassen gegenüber LVU. So ist davon auszugehen, dass in den kommenden Jahren der für die Bildung von Zinszusatzreserve (ZZR) relevante Referenzzins deutlich ansteigt. Die Auslösung der ZZR würde demzufolge LVU weitreichende Möglichkeiten zur Umwidmung bereits erworbener Vermögenswerte einräumen. Für Pensionskassen ist diese Möglichkeit deutlich eingeschränkter, da die Deckungsrückstellungsverordnung ausschließlich für den Neubestand gilt.

Auch nach Erstanwendung des Zuordnungsansatzes wird es unserer Ansicht nach nicht der Regelfall sein, dass eine Pensionskasse bzw. ein Pensionsfonds eine neue Anlage ESG-konform erwirbt, sondern dass im Lauf der Zeit bestimmte Anlagekategorien zunehmend nach ESG reportbar bzw. compliant werden. Sobald dies der Fall ist, liegen ESG-fähige Assets vor, die allerdings im Rahmen des Zuordnungsansatzes nicht verwendbar sind. Wir regen daher an, dass Umwidmungen von Bestandskapitalanlagen, die vor Beginn des Zuordnungsansatzes gekauft wurden, möglich sein sollten.

5. zu Abschnitt 6. b) cc.

Laut dem Entwurf des Merkblatts sind bei der proportionalen Zuordnung diejenigen Vermögenswerte nicht zu berücksichtigen, bei denen „eine Zuordnung zu einem Produkt bzw. einer Produktgruppe mit

Zuordnungsansatz aufgrund von vertraglichen Zusagen ausgeschlossen ist“. Hierbei ist es unseres Erachtens nicht vollständig ersichtlich, was genau unter *ausgeschlossenen Vermögenswerten* zu verstehen ist.

Unserer Auffassung nach bezieht sich die Formulierung auf vertragliche Ausschlüsse von Vermögenswerten, wie sie unter Abschnitt 6. c), 3. Absatz beschrieben werden. Wir regen eine entsprechende unmissverständliche Klarstellung an.

6. zu Abschnitt 6. b) dd.

Anders als die BaFin sind wir der Auffassung, dass die die Durchschau bis zur konkreten Investition bei Anteilen an Spezial-, Dach- und Publikumsfonds eher die Regel als die Ausnahme sein wird.

In der betrieblichen Praxis ist die Nutzung von (Spezialfonds-)Hüllen als effiziente Organisationform der Kapitalanlage heute weit verbreitet. Oftmals sind beispielsweise sämtliche liquiden Wertpapiere (Aktien, verzinsliche Wertpapiere) in einem einzigen „Master-KAG“ Fonds gebündelt oder es besteht eine (Spezial-)Dach-/Zielfonds-Konstruktion. Innerhalb des Masterfonds bzw. Dachfonds werden virtuelle Subfonds bzw. echte Zielfonds für die diversen (Sub-)Anlageklassen/Mandate gebildet. Dabei ist davon auszugehen, dass für einzelne dieser (Sub-)Anlageklassen ein vollständiges ESG-Reporting bereits möglich, für andere (derzeit) noch nicht. Ergo ist es zum heutigen Zeitpunkt aus unserer Sicht nahezu unmöglich einen ganzen Master-/Dachfonds nach den Anforderungen von Taxonomie und SFDR zu reporten, wohingegen dies für einzelne Sub- oder Zielfonds bereits heute möglich sein könnte bzw. ist.

Aus Gründen der Effizienz wird es weder für Versicherungsgesellschaften noch für EbAV sinnvoll sein, pro neuem „Produkt“ einen neuen Master-/Dachfonds zu lancieren – die damit verbundenen einmaligen und laufenden Kosten sind hierfür insbesondere anfänglich und bei kleineren Volumina viel zu hoch.

Gerne stehen wir für ein fachliches Gespräch zu den angesprochenen Themenaspekten bereit.

Mit den besten Grüßen



Klaus Stieffermann
Geschäftsführer